

OTIF/RID/RC/2018/18
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/18)

26. Juni 2018

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 21. September 2018)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 836

Antrag Spaniens

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Antrag auf Einführung der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 836 für UN 2683 AMMONIUMSULFID, LÖSUNG.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der Spalte (20) in Kapitel 3.2 Tabelle A des RID und des ADR betreffend die UN-Nummer 2683.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Informelles Dokument INF.15 (Spanien) der Frühjahrstagung 2018 der Gemeinsamen Tagung OTIF/RID/RC/2018-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/150, Absätze 39 bis 43

Hintergrund

1. Zur Frühjahrstagung der Gemeinsame Tagung hatte Spanien das informelle Dokument INF.15 eingereicht und darin vorgeschlagen, für UN 2683 AMMONIUMSULFID, LÖSUNG die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (im Folgenden "NKG") 836 anstelle der ihr gegenwärtig zugewiesenen NKG 86 einzuführen. Dieser Stoff ist ätzend, entzündbar und giftig und die NKG 836 würde Informationen zu allen drei Gefahren liefern.
2. Die Gemeinsame Tagung hat diesen Vorschlag diskutiert und für interessant befunden. Es wurde aber auch befürchtet, dass die Zuordnung dieser NKG im Konflikt zu den Grundsätzen, nach denen die NKG bisher zugeordnet wurden, stehen könnte (OTIF/RID/RC/2018-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/150, Absätze 39 bis 43).
3. Interessierte Parteien wurden aufgefordert, gemeinsam mit Spanien weitere Fälle aufzuzeigen, bei denen eine Überarbeitung der NKG notwendig sein könnte, um so einen überarbeiteten Vorschlag für die Herbsttagung einreichen zu können.

Einleitung

4. Spanien erhielt diesbezügliche Kommentare aus Polen, Deutschland und den Niederlanden.
5. Es wurde eine gemeinsame Überprüfung der Zuordnungslogik für die NKG vorgenommen. Als Hauptproblem wurde festgestellt, dass es kompliziert ist, alle Informationen zu Gefahren mit den maximal drei Ziffern einer NKG (+ "X") auszudrücken. In einigen Fällen musste zwischen den in nur drei Ziffern zu übermittelnden Informationen gewählt werden, da in verschiedenen Fällen eine Zahl doppelt angegeben wird, um auf eine höhere Gefahr hinzuweisen, und bei bestimmten UN-Nummern mehr als drei Gefahren angezeigt werden sollten.
6. Dennoch ist der von Spanien vorgelegte Fall ein etwas anderer. Denn obwohl der Stoff drei Gefahren aufweist und drei Ziffern verwendet werden könnten, wurden nur zwei zugeordnet. Ohne mit dem etablierten Verfahren für die Zuordnung der NKG in Konflikt zu geraten, könnte einfach eine dritte Ziffer hinzugefügt und die durch die NKG übermittelte Information vervollständigt werden.
7. Es gibt keinen weiteren Fall, wo eine UN-Nummer, der nur zwei Ziffern zugeordnet wurden, mehr als zwei Gefahren aufweist.
8. Das ursprüngliche Dokument Spaniens enthielt auch den Vorschlag, diese NKG auch den UN-Nummern 2029 und 3484 zuzuordnen, die dieselbe Gefahrenkombination aufweisen. Dies stünde jedoch im Widerspruch zur Zuordnungssystematik der NKG, da in beiden Fällen die NKG 886 (im Falle der UN-Nummer 2029 nur im RID) zur Angabe einer außerordentlich hohen Ätzgefahr zugeordnet ist. Aus diesem Grund beschränkt sich der Antrag auf die UN-Nummer 2683.

Anträge

9. Änderung der Tabelle A in Kapitel 3.2 des RID/ADR wie folgt (Änderungen sind **unterstrichen und fett** hervorgehoben):

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2	9.1.1.2	5.3.2.3
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(14)	(20)
2683	AMMONIUMSULFID, LÖSUNG	8	CFT	II	8+3+6.1	FL	<u>836</u>

10. Hinzufügen der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 836 in Absatz 5.3.2.3.2 wie folgt (Änderungen sind **unterstrichen und fett** hervorgehoben):

"836 Ätzender oder schwach ätzender Stoff, entzündbar (Flammpunkt zwischen 23 °C und einschließlich 60 °C) und giftig".

Begründung

11. Einsatzkräfte würden von einer präziseren Angabe der potenziellen Gefahren profitieren.
